Der Kinderarzt im Spannungsverhältnis der Strafnormen

- Einerseits besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit; § 203
 StGB
- Andererseits kann er sich aber auch dann strafbar machen, wenn er nicht handelt. Strafnormen, die durch ein solches Unterlassen begangen werden können sind: § 323 c StGB (Unterlassene Hilfeleistung), Körperverletzung durch Unterlassen sowie Aussetzung nach § 221 StGB.

Bei Nichthandeln ist folgendes zu beachten:

- Der Kinderarzt hat eine strafrechtliche Garantenstellung.
- Er ist hieraus auch strafrechtlich verpflichtet, Gefahren vom Kind abzuwenden.
- Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Schweigepflicht zurücktritt.

§ 203 StGB lautet:

(1) Wer **unbefugt** ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Am Tatbestandsmerkmalbefugt setzt § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz ein

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden Ärztinnen oder Ärzte,

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Damit sieht § 4 eine abgestufte Handlungsabfolge vor:

- Evidente Gefährdung, es kann nicht verantwortet werden, das Kind den Personensorgeberechtigten mitzugeben: Das Kind einbehalten, sofortige Unterrichtung des Jugendamts.
- Evidente Gefährdung, diese wird aber nicht unmittelbar eintreten: Information des Jugendamts, wenn ansonsten der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt ist.
- Andererseits: Es besteht auch der Freiraum, nicht einzuschreiten (Absatz 1 am Ende) – eine Intervention kann auch gerade zur Gefährdung des Kindes führen (Kind wird dann Arzt entzogen pp)

Absicherung über Absatz 2:

Der Arzt kann sich über § 4 Abs. 2 absichern:

Nutzen Sie die Möglichkeit der Gefahrenabschätzung durch das Jugendamt, wenn sie die Gefahren selbst nicht sicher einschätzen können.

Dies hat für Sie die folgenden Vorteile:

- Sichere Abschätzung
- Im Regelfall Erfüllung der strafrechtlichen Garantenpflicht
- Keine Belastung des Vertrauensverhältnisses

Der Arzt kann ansonsten wie folgt abgestuft vorgehen:

- Erörterung der Situation mit den Personensorgeberechtigten + Kind/Jugendlichen (Belastung Arzt-Patientenverhältnis bedenken)
- Wenn kein Erfolg eintritt: Hinwirken auf öffentliche Hilfen
- Nachhalten des Erfolges.
- Hinweis darauf, dass Jugendamt informiert wird, wenn keine Hilfen in Anspruch genommen werden.
- Nachhalten des Erfolges.
- Information des Jugendamtes wenn erforderlich.
- Wichtig: Auch der Gefahrenbegriff bei § 4 Kinderschutzgesetz ist abgestuft – je tiefer der Eingriff, um so höher muss die Gefahr sein.
- Denken Sie daran, Ihr Vorgehen zu dokumentieren!

Kooperationsvereinbarungen

- In vielen Städten gab es zwischen Jugendamt und Kinderkliniken bzw. Kinderärzten Kooperationsvereinbarungen zu Frühuntersuchungen (Punktekatalog, Fragebögen). Diese gelten – soweit auf freiwilliger Basis – fort.
- § 4 KKG bietet mehr Freiheiten für den Arzt zur Reaktion anders als früher Weg über Nothilfe bzw. Notstand zur Überwindung der Schweigepflicht. Nicht mehr schwarz/weiß, sondern abgestufte Reaktion.